jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 24 SanG Berufs- bzw. Tätigkeitsausweis und Fortbildungspass

SanG - Sanitätergesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

1. (1)Sanitätern ist auf Antrag durch den Rechtsträger von Einrichtungen, in denen sie tätig sind, ein Berufs- bzw. Tätigkeitsausweis und ein Fortbildungspass auszustellen.
2. (2)Der Berufs- bzw. Tätigkeitsausweis hat insbesondere zu enthalten:
    1. 1.die Berufs- bzw. Tätigkeitsbezeichnung „RS“ oder „NFS“,
    2. 2.den Vor- und Familiennamen,
    3. 3.das Geburtsdatum,
    4. 4.die Unterschrift des Sanitäters und
    5. 5.die ausstellende Einrichtung.
3. (3)Der Fortbildungspass hat zusätzlich insbesondere folgende Vermerke zu enthalten:
    1. 1.Notfallkompetenzen,
    2. 2.Rezertifizierungen gemäß § 51,
    3. 3.Fortbildungen gemäß § 50 und
    4. 4.Stichtag.
4. (4)Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Berufs- und Tätigkeitsausweise und der Fortbildungspässe durch Verordnung festzulegen.

In Kraft seit 01.07.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at